

Antikorruptionsrichtlinie der Unternehmensgruppe Speck | Circutec

Einleitung

Die Unternehmen der Speck | Circutec Firmengruppe halten sich stets an die gesetzlichen Rahmenbedingungen und bekennen sich zum fairen Wettbewerb und der Vermeidung von Interessenskonflikten. Korruption und Bestechung verzerren den Wettbewerb, unterbinden Entwicklung und Innovation und schaden schlussendlich allen.

Die vorliegende Antikorruptionsrichtlinie bezieht sich auf die bereits im Rahmen des Code of Conduct definierten Grundsätze im geschäftlichen Umgang und formuliert diese detaillierter aus.

Die Speck | Circutec Firmengruppe definiert mit der vorliegenden Antikorruptionsrichtlinie eine gruppenweite einheitliche Regelung, die den Beschäftigten Orientierung im Verhalten gegenüber Kunden, Zulieferern oder anderen Geschäftspartnern geben soll.

Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Unternehmen der Speck | Circutec Firmengruppe und ist weltweit anzuwenden. Die Beschäftigten (alle Mitarbeiter der Speck | Circutec Firmengruppe) sind zur Einhaltung bzw. Umsetzung der Vorgaben verpflichtet.

In einigen Ländern können strengere Gesetze oder Bestimmungen gelten. Diese sind vorrangig einzuhalten und treten an die Stelle der in dieser Richtlinie beschriebenen Grundsätze.

Definitionen

Im Folgenden werden Begriffe definiert, auf die in den Grundsätzen wiederholt referenziert wird.

Amtsträger: (1) Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, insbesondere Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes, (2) Gewählte oder ernannte Führungskräfte oder Beschäftigte von Regierungen, Regierungsstellen oder internationalen öffentlichen Organisationen, (3) Abgeordnete, Politiker und Kandidaten für ein politisches Amt.

Beschäftigte: Geschäftsführung sowie Angestellte und Arbeitnehmer aller Unternehmen der Speck | Circutec Firmengruppe.

Dritte: Jede Person außer eines Beschäftigten der Speck | Circutec Firmengruppe.

Einladungen: Bewirtungseinladung und sonstige Einladungen **Geschenke:** Materielle Vorteile, für die keine Gegenleistung erbracht wird.

Vorteil: Jeder materielle oder immaterielle Vorteil, der den Empfänger objektiv besser stellen soll und auf keinen Rechtsanspruch beruht.

Unlautere Gegenleistung: Illegitime, kommerzielle oder sonstige Vorteile.

Grundsätze

Korruptes Verhalten ist verboten. Dies gilt sowohl für die Annahme (passiv) als auch für das Gewähren (aktiv) von Vorteilen, die auf eine unlautere Gegenleistung abzielen. Die folgenden Grundsätze fassen die verschiedenen Verhaltensweisen zusammen.

- 1) Es dürfen weder für sich oder Dritte Vorteile gefordert oder angenommen werden (passiv), noch dürfen aktiv Vorteile angeboten, versprochen oder anderweitig gewährt werden, soweit diese darauf abzielen, unlautere Gegenleistungen zu erhalten oder vergangene unlautere Gegenleistungen zu belohnen. Dies gilt soweit ein geschäftlicher Bezug besteht. Zur Annahme oder Gewährung der Vorteile darf auch nicht auf Vermittler, wie zum Beispiel Vertriebspartner oder Berater, zurückgegriffen werden.
- 2) Die Annahme oder die Gewährung von Vorteilen, beispielsweise in Form von Geschenken oder Einladungen / Bewirtungen, muss in Hinblick auf den Zweck, den Anlass, die Personen und Umstände angemessen sein und darf einzelnen Empfängern nur gelegentlich gewährt werden. Bargeld und geldwerte Geschenke (z. B. Einkaufsgutscheine) sind niemals zulässig.
Geschenke oder Einladungen / Bewirtungen dürfen nicht angenommen oder gewährt werden, wenn ein direkter geschäftlicher Bezug besteht oder wenn diese als unlautere Beeinflussung angesehen werden könnten.
Bestehen beim Beschäftigten Zweifel über die Angemessenheit einer Vorteilsannahme oder Gewährung, ist stets Rücksprache mit dem Vorgesetzten oder der Geschäftsführung zu halten.
- 3) Die Gewährung oder Annahme eines Vorteils ist in jedem Fall dann verboten, wenn dies gegen anwendbare lokale oder internationale Vorschriften oder Gesetze verstößt.
- 4) Gegenüber einem Amtsträger ist die Gewährung von Vorteilen, wenn ein direkter geschäftlicher Bezug besteht, in jedem Fall verboten.
- 5) Spenden dürfen nur gewährt werden, wenn die Speck Firmengruppe keine konkreten Gegenleistungen erhält und auch nicht der Eindruck entsteht, dass die Speck Firmengruppe eine Gegenleistung erwartet.
Sponsorings dürfen nur gewährt werden, wenn die Speck Firmengruppe als Gegenleistung keine unlauteren wirtschaftlichen Vorteile erlangt oder ein solcher Eindruck entsteht.

Speck Pumpen Walter Speck GmbH & Co. KG
Speck Pumpen Systemtechnik GmbH
Speck Pumpen Vakuumtechnik GmbH
SP Antriebstechnik GmbH
Postfach 1453 · 91142 Roth / Germany
Regensburger Ring 6 - 8 · 91154 Roth / Germany
Tel.: +49 (0) 91 71 809 - 0
Fax: +49 (0) 91 71 809 - 10
info@circutec.de
www.circutec.de
